

**Luftfahrt
Haftpflichtversicherungs-Bedingungen
(Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer)**

GSL

AMU 300/07

Inhalt	Seite
1 Gegenstand der Versicherung	1
2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	1
3 Gefahrerhöhung	2
4 Mitversicherte Personen	2
5 Örtlicher Geltungsbereich	3
6 Ausschlüsse	3
7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung	4
8 Zahlung der Prämie, Rechtzeitigkeit und Fälligkeit	4
9 Veräußerung eines Luftfahrzeuges	5
10 Umfang der Leistung	5
11 Zahlung der Entschädigung	6
12 Pflichten (Obliegenheiten) nach Eintritt des Versicherungsfalles	6
13 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	6
14 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	6
15 Verjährung	6
16 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers	7
17 Rechtswahl und Gerichtsstand	7
18 Unwirksamkeit einer Klausel	7
19 Anzeigen und Willenserklärungen	8

Besondere Bedingungen

1 Halter-Haftpflichtversicherung und Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung Wiedereinschluss von Kriegs- und Terrorrisiken	8
---	---

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen des Todes, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

1.2 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

1.3 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 (Halter-Haftpflichtversicherung)

aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen wegen Schäden von Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden.

Mitversichert ist in Ergänzung zu Ziffer 1.1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden Dritter aus einem Schadenereignis, das durch Absturz oder Notlandung des versicherten Luftfahrzeuges eingetreten ist.

Sofern im Versicherungsschein oder den dazugehörigen Nachträgen nichts anderweitig vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme für vorgenannte Vermögensschäden EUR 250.000,- je Schadenereignis und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen.

1.3.2 (Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung)
aus der vertraglichen Beförderung oder Mitnahme von Personen (außerhalb der Flugausbildung) sowie Reisegepäck und Luftfracht ohne Wertdeklaration. Der Versiche-

AMU-0300Z0 (0/07 V) 11.13, Seite 1

rungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der verspäteten Beförderung von Personen oder Sachen oder dem Abhandenkommen von Sachen.

1.3.3 (Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung)
als vertragsschließender Luftfrachtführer aus einer selbst veranstalteten Beförderung von Personen inkl. Reisegepäck ohne Wertdeklaration.

1.3.4 In Ergänzung zu 1.3.2 und 1.3.3 gelten, sofern im Versicherungsschein oder den dazugehörigen Nachträgen nichts anderweitig vereinbart ist, für nachfolgend aufgeführte Risiken je Versicherungsfall folgende Versicherungssummen:

- Für Schäden aus verspäteter Personenbeförderung EUR 7.500,00 je Fluggast; für Luftfahrtunternehmen beträgt die Versicherungssumme für alle Schäden eines Versicherungsjahres zusammen maximal EUR 250.000,00;
- Für Schäden aus verspäteter Beförderung von Gepäck EUR 2.000,00 je Fluggast; für Luftfahrtunternehmen beträgt die Versicherungssumme für alle Schäden eines Versicherungsjahres zusammen maximal EUR 75.000,00.

1.4 Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ergibt sich, für welche Risiken oder Luftfahrzeuge jeweils Versicherungsschutz besteht.

1.5 Mitversichert gilt

1.5.1 im Zusammenhang mit der Ziffer 1.3.1 (Halter-Haftpflichtversicherung) bzw. Ziffer 1.3.2 (Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung) ein Schadenersatzanspruch eines Dritten gegen den Versicherer,

1.5.1.1 wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist, oder

1.5.1.2 wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Versicherer erheblich sind, in Textform vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die der Versicherer nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

Gefahrerheblich sind alle Umstände, die geeignet sind, den Entschluss des Versicherers zu beeinflussen, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Die Fragen des Versicherers im Antrag oder Risikofragebogen sind von dem Versicherungsnehmer bzw. Makler, falls der Versicherungsnehmer von einem Makler betreut wird, nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss der Versicherungsnehmer sich so behandeln lassen, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.



317241
000300
4 9
00000000

2.2 Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Anzeigepflicht nach Ziffer 2.1, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer jedoch das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer von dem Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 2.2 Absatz 1-3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

2.3 Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung nach Ziffer 2.2 Absatz 3 die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer in Schriftform zugehen.

2.4 Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt. Eine Kündigung per E-mail erfüllt die Schriftform nicht.

2.5 Im Falle des Rücktritts gemäß Ziffer 2.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer leistungsfrei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil der Prämie, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Falle der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3 Gefahrerhöhung

3.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

3.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat.

3.3 Kündigung, Prämienhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 3.2 Absatz 1 kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung der Pflicht auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 3.2 Absatz 2 oder Ziffer 3.2 Absatz 3, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Statt zu kündigen kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine Prämie verlangen, die seinen Grundsätzen für diese höhere Gefahr entspricht, oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in einem solchen Falle die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Die Rechte des Versicherers erlöschen, wenn er sie nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.4 Leistungsfreiheit

Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 3.2 Absatz 1 vorsätzlich verletzt hat. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Pflicht nach Ziffer 3.2 Absatz 2 oder Ziffer 3.2 Absatz 3 vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, bekannt war.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 3.2 Absatz 2 oder Ziffer 3.2 Absatz 3 ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt in jedem Falle zur Leistung verpflichtet, soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

4 Mitversicherte Personen

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 des Halters sowie aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung der Luftfahrzeuge beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage eines Flugmodells zu bedienen.

4.1.2 der eigenen Leute des Versicherungsnehmers, soweit sie berechtigt Arbeiten oder Tätigkeiten an über diesen Vertrag versicherten Luftfahrzeugen vornehmen.

4.1.3 der für den Vertragsschließenden Luftfrachtführer tätigen Personen, mit Ausnahme des ausführenden Luftfrachtführers und dessen Leuten.

4.1.4 desjenigen Beförderers, der das versicherte Luftfahrzeug anchartert, ohne es selbst zu führen. Der Versicherungsschutz gilt nur, soweit der Beförderer das Haftungsrisiko nicht über andere Verträge abgesichert hat.

4.2 Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbstständig geltend machen.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Sofern im Versicherungsschein oder den dazugehörigen Nachträgen nichts anderweitig vereinbart ist, gilt die Versicherung für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt mit Ausnahme der USA.

6 Ausschlüsse

6.1 Kein Versicherungsschutz besteht

6.1.1 wenn sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entspricht und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren.

6.1.2 wenn bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrtunternehmen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht genehmigt war.

6.1.3 wenn der/die Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Ereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten.

6.1.4 für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

6.1.5 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

6.1.5.1 mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen und/oder radioaktivem Material.

6.1.5.2 mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon.

6.1.6 in der Halter-Haftpflichtversicherung (siehe Ziffer 1.3.1) für Schadensersatzansprüche privat-rechtlichen Inhalts durch Umwelteinwirkungen und allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden, Vibration, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse.

Der Ausschluss gilt nicht, bei Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Notsituation eines Luftfahrzeuges während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

In diesen Fällen und ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.3.1 ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) zum Ersatz der Kosten für Sanierungsmaßnahmen infolge von Umweltschäden mitversichert.

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
- Schädigung der Gewässer
- Schädigung des Bodens

Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf-

grund Gesetzes oder rechtskräftigen Urteils zur Sanierung oder Kostentragung verpflichtet ist.

Die Gesamtleistung des Versicherers ist in diesen Fällen, unabhängig von der im Vertrag vereinbarten Höchstversicherungssumme, auf die festgeschriebene gesetzliche Mindestversicherungssumme des jeweiligen Luftfahrzeuges beschränkt.

Nicht versichert sind jedoch Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- am Grundwasser;
- infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

6.1.7 wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs-, Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen und Terror- oder Sabotageakten (vgl. aber Besondere Bedingungen Ziffer 2).

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Schrecken in der oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

6.1.8 wegen Schäden, die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit (vgl. aber Besondere Bedingungen).

6.1.9 für Haftpflichtansprüche

6.1.9.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.1.9.2 von Angehörigen des Versicherungsnehmers, soweit Leistungspflicht eines Sozialversicherungsträgers oder eines öffentlich rechtlichen Versorgungsträgers besteht, ferner wegen Sachschäden.

6.1.9.3 zwischen mehreren Versicherungsnehmern, ausgenommen Mitglieder von Haltergemeinschaften im Rahmen von Ziffer 1.3.2.

6.1.9.4 des Halters, Eigentümers oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers gegen Mitversicherte.

6.1.9.5 der Mitversicherten untereinander wegen Sachschäden, es sei denn wegen Schäden durch Flugmodelle.

6.1.9.6 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften.

6.1.9.7 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine, es sei denn, dass das Schadenereignis mit der jeweiligen Funktion nicht in ursächlichem Zusammenhang steht.

6.1.9.8 von Partnern einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft.



317241
000300
5 9
00000000

6.1.9.9 von Abwicklern/Liquidatoren.

Die Ausschlüsse unter 6.1.9.3 - 6.1.9.9 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen der dort genannten Personen.

Als Angehörige gelten die mit den unter 6.1.9.3-6.1.9.9 genannten Personen bei Schadeneintritt in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

6.1.10 für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Der Ausschluss gilt nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Zusammenstoß, Absturz oder eine registrierte Not-situation eines Luftfahrzeuges während des Fluges, die einen ungewöhnlichen Flugzustand bewirkt.

6.1.11 für Ansprüche aus Sprüh- und Streuschäden, sofern hierfür nicht gesondert Versicherungsschutz vereinbart wird.

6.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

6.3 Ausgeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.3.1 Absatz 2, Vermögensschäden

6.3.1 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen,

6.3.2 wegen Abhandenkommens von Sachen, auch von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.

7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer, Verlängerung und Kündigung

7.1 Sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 8.1.1 zahlt.

7.2 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsvertrag endet,

7.2.1 falls der Vertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen wurde, zum vereinbarten Ablauf.

7.2.2 falls eine Vertragsdauer von einem Jahr vereinbart wurde, zum Ablauf der vereinbarten Dauer, wenn der Vertrag beim Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

7.2.3 wenn der Betrieb eingestellt oder die Vereinigung aufgelöst wird. Ein Betriebsübergang ist keine Einstellung des Betriebes (siehe auch Ziffer 9).

7.2.4 wenn der Versicherungsvertrag nach dem Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt wird. Jeder Vertragspartner kann das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils schriftlich zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit Zugang wirksam. Er kann jedoch bestimmen, dass seine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Kündigt der Versicherungsnehmer für einen früheren Zeitpunkt als den Schluss dieser Versicherungsperiode, steht dem Versicherer gleichwohl die Prämie für

die laufende Versicherungsperiode zu. Kündigt der Versicherer, wird seine Kündigung einen Monat nach Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.

7.3 Schriftform der Kündigung/Beendigung des Versicherungsschutzes

Eine Kündigung des Vertrages nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich, ob die Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer erfolgt. Eine Kündigung per E-mail erfüllt die Schriftform nicht.

8 Zahlung der Prämie, Rechtzeitigkeit und Fälligkeit

8.1 Prämienzahlung

8.1.1 Erstprämie oder einmalige Prämie, Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie, zu der auch die im Antrag angegebenen Kosten und etwaige öffentliche Abgaben (z.B. Versicherungsteuer) gehören, wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Beginn der Versicherung fällig.

8.1.2 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der Jahresprämie.

8.1.3 Folgeprämien, Fälligkeit

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

8.2 Folgen verspäteter Zahlung

8.2.1 Erstprämie oder einmalige Prämie

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann sich auf seine Leistungsfreiheit nur berufen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie hingewiesen hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2.2 Folgeprämien

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in Textform auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.2.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.2.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle,

die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

8.2.3 Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

8.3 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, steht dem Versicherer soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt nur der Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechtet. In diesen Fällen kann der Versicherer die vereinbarte Prämie bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie vom Vertrag zurück, so kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9 Veräußerung eines Luftfahrzeuges

9.1 Wird ein Luftfahrzeug an einen Erwerber veräußert, tritt dieser an die Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Luftfahrzeug aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

9.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Erwerber gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Erwerber dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

schriftlich gekündigt werden.

9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Erwerber Kenntnis erlangt,
- der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

9.4 Erfolgt der Übergang auf einen Erwerber während der laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Erwerber für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner. Im Falle der Kündigung haftet der Versicherungsnehmer allein für die Zahlung der Prämie.

9.5 Die Veräußerung des Luftfahrzeuges ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

10 Umfang der Leistung

10.1 Die Leistung des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes oder eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat.

Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

10.2 Für die Leistung des Versicherers bilden die für den Versicherungsvertrag jeweils geltenden Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

10.3 Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

10.4 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, führt der Versicherer den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

10.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, außer bei Schadenereignissen und Rechtsstreitigkeiten in den USA und Kanada.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, hat der Versicherer Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich



317241
000300
6 9
00000000

um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

10.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Über die Berechnungsmethode des Kapitalwertes der Rente erteilt der Versicherer auf Verlangen Auskunft.

10.7 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

11 Zahlung der Entschädigung

11.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

11.2 Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen ab Fälligkeit zu verzinsen.

11.3 Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

11.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Leistungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

12 Pflichten (Obliegenheiten) nach Eintritt des Versicherungsfalles

12.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklage erhoben, ein Strafbefehl, Ordnungswidrigkeitsbescheid oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits gemeldet wurde.

Macht ein Geschädigter einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies außerdem unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

12.2 Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat er die Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer Aufwendungen, die ihm durch Befolgung einer Obliegenheit entstehen, insoweit, als der Versicherungsnehmer diese den Umständen nach für geboten halten durfte. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen des Versicherungsnehmers

erfolglos bleiben. Wenn der Versicherungsnehmer es verlangt, leistet der Versicherer einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrages. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer Aufwendungen aber insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherer erstattet diese jedoch auch dann in voller Höhe, wenn der Versicherungsnehmer diese Aufwendungen gemäß den Weisungen des Versicherers gemacht hat.

12.3 Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, überlässt der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer, erteilt dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und gibt alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

12.4 Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist er verpflichtet, dieses Recht in seinem Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 12.2 und 12.3 finden entsprechende Anwendung.

12.5 Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen der Versicherungssumme alle ihm zur Beilegung oder Abwehr von Ansprüchen zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

13 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

13.1 Wird eine Obliegenheit verletzt, die gegenüber dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Der Versicherer hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

13.2 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

14 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden alle im Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

15 Verjährung

15.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Die Verjährungsregelungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

15.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung des Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

16 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

16.1 Die Annahmeerklärung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-mail) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Frist beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer auch die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt und das Hinweisblatt zugegangen sind. Zur Wahrung des Widerrufs genügt dessen rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist zu richten an:

Allianz Global Corporate & Specialty SE
Fritz-Schäffer-Str. 9
D-81737 München
agcs.communication.germany@allianz.com
Fax 0049-89-3800-6631.

16.2 Bei fristgerechtem Widerruf wird der Teil der Prämie, der auf den versicherten Zeitraum nach Zugang des Widerrufs entfällt, dem Versicherungsnehmer erstattet. Den anderen Teil der Prämie kann der Versicherer einbehalten, wenn er den Versicherungsnehmer in der Belehrung auf das Widerrufsrecht einschließlich der Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen hat und, sofern der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, der Versicherungsnehmer diesem Versicherungsbeginn zugestimmt hat. Hat der Versicherungsnehmer nicht zugestimmt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, wird die Prämie dem Versicherungsnehmer insgesamt erstattet.

16.3 Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, den der Versicherungsnehmer vom Versicherer zurückverlangen kann, unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten. Ist die Belehrung über das Bestehen oder die Rechtsfolgen des Widerrufs unterblieben, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich die für das erste Jahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen wurden oder werden.

16.4 Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf den ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

17 Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht.

17.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung des Versicherers örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.

17.3 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Der Versicherer kann Klagen gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer Klagen auch dort erheben.

17.4 Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Geschäftssitz des Versicherers oder nach dem Sitz der den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

17.5 Versicherungsfall im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

18 Unwirksamkeit einer Klausel

18.1 Wenn eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

18.2 Eine Anpassung der Klausel kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Prämienanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

18.3 Eine Anpassung der Klausel findet statt

- wenn keine gesetzliche Vorschrift eine Regelung zur Füllung einer durch Wegfall der Klausel entstandenen Lücke enthält oder
- wenn der Entfall der Klausel keine angemessene, den Interessen der Vertragspartner entsprechende Regelung, darstellt.

18.4 Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

18.5 Unter den oben genannten Voraussetzungen hat der Versicherer eine Anpassungsbefugnis für vergleichbare Klauseln auch dann, wenn Klauseln anderer Versicherer durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam erklärt werden.

18.6 Die angepasste Klausel wird dem Versicherungsnehmer in Textform vom Versicherer bekannt gegeben und erläutert.

Sie gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (z. B. per Brief, Fax) widerspricht (ein Widerspruch per E-mail erfüllt die Schriftform nicht). Hierauf wird der Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe aus-



317241
000300
7 9
00000000

drücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für den Versicherer das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-mail erfüllt die Schriftform nicht.

19 Anzeigen und Willenserklärungen

19.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-mail) abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

19.2 Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift oder seinen Namen geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

Falls als Anschrift die gewerbliche Niederlassung des Versicherungsnehmers angegeben ist, gilt bei Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Ziffer 19.1 entsprechend.

Besondere Bedingungen

1 Halter-Haftpflichtversicherung und Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung Wiedereinschluss von Kriegs- und Terrorrisiken

1.1 Wenn und soweit Versicherungspflicht nach europäischem Recht besteht, wird der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 6.1.7 und 6.1.8 erweitert auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die verursacht werden durch

1.1.1 Kriegs-, Bürgerkriegsereignisse, Streik, Aussperung, Aufruhr, innere Unruhen, Arbeitsunruhen, Terror oder Sabotageakte oder andere feindselige Handlungen;

1.1.2 Verfügungen von Hoher Hand oder jede sonstige hoheitliche Tätigkeit.

1.2 Der Wiedereinschluss gilt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen für die Halter- und Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung begrenzt auf die gesetzlich geforderten Versicherungssummen nach europäischem Recht, in der Halter-Haftpflichtversicherung aber höchstens bis zu 50,000,000 USD je Ereignis und Versicherungsperiode.

Durch Besondere Vereinbarungen kann die Versicherungssumme in der Halter-Haftpflichtversicherung erhöht werden.

1.3 Automatische Beendigung dieser Versicherungsschutzweiterung

Der Versicherungsschutz für vorstehende Versicherungsschutzweiterung endet automatisch

- bei Kriegsausbruch zwischen zwei oder mehreren der folgenden Staaten: Frankreich, Volksrepublik China, Russische Föderation, Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika,
- bei Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahleneinwirkung,
- bei Beschlagnahme des versicherten Luftfahrzeuges.

Befindet sich ein versichertes Luftfahrzeug in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der automatischen Beendigung des Versicherungsschutzes eintreten, in der Luft, so endet der Versicherungsschutz erst, wenn das Luftfahrzeug gelandet ist und alle Passagiere das Luftfahrzeug verlassen haben.

1.4 Kündigung

Die vorstehende Versicherungsschutzweiterung kann vom Versicherer und/oder vom Versicherungsnehmer mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

Die Frist beginnt zu laufen ab 23:59 Uhr CET des Tages, an dem die schriftliche Kündigung zugegangen ist.

AGCS Sanction Clause

AMU 111/01

(for use in Germany and Canada)**English:****Sanctions / Embargoes**

No (re)insurer shall be deemed to provide cover or any benefit to the extent that the provision of such cover or benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under relevant trade or economic sanction laws or regulations.

Deutsch:**Sanktionen / Embargos**

Der (Rück)Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der (Rück)Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.



317241
000300
8 9
00000000